

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 56=76 (1910)

Heft: 17

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stellbar, leichter transportierbar und schwerer verwundbar als die Motorluftschiffe sind, so kommen sie doch nach überwiegender Ansicht der deutschen Militärs, vorderhand für militärische Zwecke wegen ihrer grossen Abhängigkeit vom Wetter, ihrer Gebrechlichkeit, Gefährlichkeit, geringen Beobachtungsfähigkeit und ihrer durchschnittlich nur geringen und daher exponierten Flughöhe nicht in Betracht. Dass in einzelnen Fällen von besonderen Flugkünstlern eine Höhe von 2000, ja angeblich über 3000 Fuss (1000 m von Rougier) erreicht wurde, sind bis jetzt grösste Ausnahmen, und entziehen die Aéroplane nicht einmal der vom Feuer bestrichenen Zone. Immerhin wird die Erscheinung der Aéroplane, wie die von der deutschen Heeresverwaltung veranlasste Herstellung eines solchen beweist, aufmerksam auch seitens ihrer verfolgt. Bis jetzt hatte jene Konstruktion jedoch nur einen verunglückten ersten Start und letzthin einen verunglückten Flug zu verzeichnen. Jedoch beschloss die Militärverwaltung einige Offiziere mit Wright- und Farman-Aéroplanen ausbilden zu lassen.

(Fortsetzung folgt.)

Ausland.

Deutschland. Die neue Feldadjustierung für Offiziere. Die neuen Bestimmungen über die Felduniform der Offiziere sind vor kurzem ausgegeben worden.

Die Vorschrift legt Wert darauf, dass die Kriegsbekleidung der Offiziere in der Farbe der Mannschafuniform gleich, vor allem nicht heller ist als diese, nachdem bei der neuen feldgrauen Uniform der Offiziere alles vermieden ist, was den Offizier weithin kennzeichnen könnte. Die feldgraue Uniform muss getragen werden im Felde und bei allen Gefechts- usw. Uebungen mit Gegenseitigkeit. Die dunkelblaue Uniform muss getragen werden als Paradeanzug, im Wachtdienst, beim Kirchgang, beim Gerichtsdienst, als Ausgeh- und Gesellschaftsanzug.

Die Feldmütze besteht aus feldgrauem Tuch oder Döskin mit Besätzen und Vorstössen. Sie ist weich gearbeitet. Vorn in der Mitte befindet sich eine Feder zum Hochhalten des Deckels der aufgesetzten Mütze. Der schwarzlackierte Schirm ist aus biegsamem Leder gefertigt. Die Mütze hat einen schwarzlackierten Sturmriemen mit Schnallvorrichtung, die durch zwei schwarzlackierte flachgewölbte Metallknöpfe befestigt wird.

Der Waffenrock ist aus Tuch oder Döskin. Der Kragen soll möglichst niedrig gehalten sein und die freie Bewegung des Kopfes nicht hindern. Einen Stehkragen am Waffenrock haben nur noch Kürassiere, Dragoner und Jäger zu Pferde. Für alle anderen Truppengattungen ist ein Umlegkragen eingeführt. Er ist weich gearbeitet, so dass er hochgeschlagen werden kann. Der Rock der Felduniform hat an den vorderen Schössen je eine schräggestellte Tasche. Eingeführt werden ferner matte Kronenknöpfe, vergoldet oder versilbert. Bei der Ulanka ist der Grundstoff aus Tuch oder Döskin. Die Attila erhält den Schnitt der Interimsattila, aber der Ueberschlagkragen muss weich gehalten sein.

Alle Offiziere, die an der dunkelblauen Uniform eine Stickerei tragen, haben am Feldrock eine farbige Kragen-

patte, und zwar mit Litzen, die eine Nachbildung der Mannschafslitzen aus silbernem mattem Geflecht sind.

Die Feldhose ist aus feldgrauem (graugrünem) Trikot; bei den Husaren besteht der Besatz statt aus Gold- oder Silberresse aus einer aufgenähten gemusterten feldgrauen Borte aus Seide.

Statt der Litewka darf der Feldrock getragen werden, und zwar von den nach dem 23. März 1910 ernannten Offizieren sogleich, von den übrigen vom 1. April 1911 ab. Zur Litewka und zu dem an ihrer Stelle getragenen Feldrocke ist vom gleichen Zeitpunkte ab die Feldhose zulässig.

Danzers Armee-Zeitung.

Frankreich. Die französische Heeresverwaltung hat folgende Bedingungen für die Kriegsbrauchbarkeit von ballonlosen Flugmaschinen aufgestellt: 1. Der Flugapparat muss gegen einen Wind von 15 Metern fliegen können (d. h. die Eigengeschwindigkeit muss zirka 20 Meter pro Sekunde betragen). 2. Muss er unter allen Umständen zwei Mann tragen können, da einer die Führung zu übernehmen und der andere Mann die Aufzeichnungen zu machen hat. 3. Der Flugapparat muss eine Landungsmöglichkeit im Schwebeflug zulassen. 4. Er muss die Möglichkeit gewähren, von einer beliebigen Stelle, selbst auf dem schwierigsten Terrain, den Abflug zu bewerkstelligen. 5. Die Maschine muss eine halbe Stunde lang in Höhen von 500 Metern über dem Boden und 1000 Metern über dem Meeresspiegel zu fliegen vermögen. 6. Es müssen in den Flugapparat zur vollständigen Sicherung der Mannschaften zwei Motoren eingebaut werden, von denen einer schon die Flugmaschine im Fluge zu erhalten imstande ist. — Diese Bedingungen sind bis auf die Punkte 4 und 6 von den bestehenden Apparaten bereits erfüllt worden. Dagegen dürften die Vorschriften einerseits, dass der Aéroplan auf jedem beliebigen, auch dem schwierigsten Terrain muss abfliegen können, andererseits dass zwei unabhängig von einander arbeitende Motoren eingebaut sein müssen, den Konstrukteuren noch viel Kopfzerbrechen verursachen.

Armeeblatt.

Schweden. Schützenvereine. Die vom Staate dem Schützen-Vereinswesen gewährte Beihilfe wurde um 50 000 Kronen (von 800 000 auf 850 000 Kronen) erhöht. Die Zahl der Mitglieder der Vereine steigt fortdauernd, wenn auch nicht in dem Umfange, wie in dem Zeiteabschnitt von 1898 bis 1908, in dem der Zuwachs rund 330 vH. betrug. Die Kosten für Munition betragen 3 Kronen 50 Oere (bisher 3 Kronen 25 Oere) für je 50 Patronen. Die Frage der Neuregelung der Bedingungen des „Schulschliessens“ wurde bei der Versammlung der Mitglieder der Oberleitung wie im Vorjahre eingehend beraten und den Vorschlägen einer für diesen Zweck ernannten Kommission im allgemeinen zugestimmt. Zu endgültigen Beschlüssen gelangte man jedoch in dieser Hinsicht wiederum nicht. Bei der letzten Zusammenkunft wurde der Beschluss gefasst, dem Landesverteidigungs-Departement anheimzustellen, diejenigen Wehrpflichtigen, die während des Laufes eines Jahres zu Uebungen nicht eingezogen werden, dazu anzuhalten, an den Schiessübungen der Schützenvereine auf den Schiessständen teilzunehmen. Das Departement hatte einen militärischen Sachverständigen — Major Lagercrantz — mit der Begutachtung dieses Vorschlages beauftragt, der jedoch auf das bestimmteste von der Einführung einer solchen Zwangsmassregel abriet, da diese das Verteidigungswesen leicht auf milizartige Abwege leiten könne. Ausserdem sei er der Ansicht, dass sie dem freiwilligen Schützen-Vereinswesen eher schaden als nützen würde, indem sie zu viel koste. Daneben würde, wie er glaube, das Zusammenarbeiten

der Militärbehörden mit den nur lose organisierten Schützenvereinen in der Praxis auf grosse Schwierigkeiten stossen.

Militär-Wochenblatt.

Japan. Das japanische Exerzierreglement für die Infanterie vom 8. November 1909 lehnt sich z. T. sogar wörtlich an die entsprechende deutsche Vorschrift an. Im ersten, formalen Teil sind dafür die Abschnitte, die vom Schützengefecht handeln, treffende Beweise. Etwas ausführlicher als im deutschen Reglement werden die formalen Bestimmungen über die Gefechtsausbildung des Bataillons behandelt, hier ist den Bataillonskommandeuren nicht so viel Freiheit gelassen als in Deutschland. Besonders betont die japanische Vorschrift das Beispiel, das der Offizier in Haltung und Uniform seinen Untergebenen geben soll, da das von grossem Einfluss auf die Mannszucht sei. Bemerkenswert ist auch der Satz: „Es ist richtig, zunächst Zweck und Ziel zu erklären und dann zur Ausführung überzugehen, andernfalls wird die Uebung leicht schematisch werden und nicht den Forderungen des Krieges entsprechen.“ An Formationen wendet die Kompanie hauptsächlich die Zugkolonne, die nach der Flanke gebildete Zugkolonne (deutsche Kompaniekolonne) und die Flankenkolonne (deutsche Gruppenkolonne) an, während für das Bataillon besonders die Breit-, Tief- und Doppelkolonne zur Anwendung vorgeschrieben sind. Der zweite Teil des Reglements handelt vom Gefecht. Hier wird die Offensive mit dem Satz: „Der Angriff ist der einzige Weg zum Sieg“ in den Vordergrund gestellt. Betont wird hierbei die Notwendigkeit engen Zusammenwirkens aller Waffen und genügender Aufklärung und Sicherung auf dem Gefechtsfelde. Etwas auffallend erscheint der wiederholte Hinweis, dass auch die in vorderster Linie befindlichen Truppen, solange wie möglich ist, in geschlossener Formation bleiben sollen. Gut charakterisiert werden in der Vorschrift die Eigentümlichkeiten des Begegnungsgefechts und die daraus sich ergebende Art der Gefechtsführung. Grossen Wert legt das japanische Reglement auf die Ausnutzung des Schanzens beim Angriff, dementsprechend auch die Infanterie sehr zahlreich damit ausgerüstet ist. In der Verteidigung sind Vorstellungen nicht zulässig: „Nur eine Stellung darf verstärkt werden, diese aber aufs äusserste.“ Sehr ausführlich werden die Abschnitte Nachtgefecht, Orts- und Waldgefechte und Kämpfe um Flussläufe behandelt.

Das Reglement ist von den Hauptleuten Beyer und Stecher ins Deutsche übersetzt und in dem bekannten Verlage von G. Stalling, Oldenburg erschienen.

Internationale Revue.

Reform-Gymnasium Zürich.

1. Die Schule enthält humanistisches Gymnasium, Realgymnasium und Industrieschule. Sie bereitet für die Studien an der Universität und am Polytechnikum vor.
2. Mit der Schule ist ein kleines Internat verbunden.

(69) Der Rektor: Dr. Rudolph Laemmle.

Basel Hotel Univers (50)

am Centralbahnhof. Mässige Preise.

Billige Militär-Stoffhandschuhe

vielfach waschbare solide Leder-imitation.

1 Paar Fr. 1.50, 1/2 Dutz. Fr. 8.50, 1 Dutz. Fr. 16.—
Grössen-Angabe unerlässlich. Versandt gegen Nachnahme.

Ferner empfehlen:

Wasch-, Wildleder- und Glacé-Offiziershandschuhe
von Fr. 4.— an.

Nur Garantiefabrikate. Aeusserst diensttüchtig.

Wwe. B. Fiedler's Erben,
Handschuhfabrik (101)

Zürich I, 32 Sihlstrasse, nächst Kaserne.

Eine massiv goldene Uhren-Kette

ist für Herren und Damen ein Geschenk von bleibendem Werte. Eine grosse Auswahl davon, wie auch von goldplattierten, silbernen etc. zu billigsten Preisen enthält unser neueste Katalog (ca. 1400 photogr. Abbild.), den wir auf Verlangen gratis und franko zusenden. (H 5750 Lz 4)

E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern, Kurplatz Nr. 29.

Vernickelung

von Offizierssäbeln, Sporen, Pferdegebissen etc.

ORFEVRERIE WISKEMANN

ZÜRICH V (102)

Seefeldstr. 222. Telephon 2352.

Ski Leonhard Kost & Co. BASEL

Norweger und Schweizer Marken.

Gesamte Ausrüstung und Bekleidung

(68) für Wintersport. Katalog gratis.

WEZSTEIN & FRIES, Maßgeschäft I. Ranges

BASEL, Freiestrasse Nr. 32, Telephon Nr. 1752. (110)



PFERDESTALL-EINRICHTUNGEN

(66)

Ausgiebigste Not-Ration.

Offiziere und Soldaten empfehlen wir unsere deponierte Militärpackung, enthaltend zwei Tabletten von Toblers Milch-Chocolade, die ihres Nährwertes wie ihres Feingeschmackes wegen einen vorzüglichen Proviant bildet. Die deponierte Packung schützt die Chocolade vor Wärme und Bruch.

Tobler & Co. A.-G., Bern.

Offiziere

lassen ihre Säbel, Sporen etc. am besten bei

Fr. Eisinger in Basel

vernickeln. Dasselbst wird Feuerverzinnung auch gewissenhaft besorgt. (64)

Militärhandschuhe

J. Wiessner

Zürich

Basel

Bahnhofstrasse 44.

Freiestrasse 107.